

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — **Anzeigen** werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevolgstraße 11) von Herrn Feiseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Nachnahme** Freitags nachm. 2 Uhr. **Fernsprecher Amt Siegmars 244.** — **Postfachkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Flied, Reichenbrand.**

Nr 19

Sonnabend, den 10. Mai

1919

Arbeitgeber betreffend.

Sämtliche Arbeitgeber der unterzeichneten Gemeinden werden auf die Anordnung des Demobilisationskommissars in Chemnitz über die **Freimachung von Arbeitsstellen** hiermit besonders aufmerksam gemacht und aufgefordert, die im Sächs. Staatsanzeiger vom 30. April 1919 und im Chemnitz-Tageblatt vom 1. Mai 1919 erschienene Anordnung in den Gemeindegemeinschaften einzusehen.

Nach Punkt 6 dieser Anordnung haben die Arbeitgeber jede nach Ziffer 1 zu entlassende Person innerhalb einer Woche nach ausgesprochener Kündigung unter Angabe von Namen, Beruf und Wohnort dem Demobilisationskommissar anzuzeigen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Arbeitsnachweises, bei dem der Erwerbbedarf angemeldet worden ist. Die in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zu weiteren Auskunftserteilungen und Anmeldungen verpflichtet, soweit solche zur Durchführung dieser Anordnung und der sonstigen Vorschriften der Verordnung vom 28. März 1919 erforderlich sind.

Gemäß Punkt 7 werden vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese und etwa noch zu erlassende Anordnungen, soweit sie nach § 16 der Verordnung vom 28. März 1919 nicht mit Bußen bedroht sind, nach § 20 der Verordnung mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Anordnung tritt am 7. Mai 1919 in Kraft.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, den 5. Mai 1919.
Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung.

Der von den Gemeinderäten Reichenbrand und Siegmars gefasste Ortsgerichtliche Beschluss vom 11. März 1919, die Aufhebung des zum Gemeindegemeinschafts Reichenbrand-Siegmars betr., ist von der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksauschluss genehmigt worden und wird die Teilung des Gemeindegemeinschafts Reichenbrand-Siegmars offiziell am 1. Juni 1919 durchgeführt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Reichenbrand und Siegmars, am 3. Mai 1919. Die Gemeindevorstände.

Familien-Unterstützung in Reichenbrand.

Die Ausschaltung der Familienunterstützung für die zum Seeresdienst eingezogenen Mannschaften für Monat Mai 1919 erfolgt

Freitag, den 16. Mai d. J. von 2-4 Uhr nachmittags

im hiesigen Rathaus (Gemeindegemeinschaftszimmer).

Reichenbrand, am 8. Mai 1919. Der Gemeindevorstand.

Impfung in Siegmars.

Die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen für Siegmars finden statt:

Für Wiederimpfungen

Dienstag, den 27. Mai 1919, nachmittags 1/3 Uhr,

für Erstimpfungen

Mittwoch, den 28. Mai 1919, nachmittags 1/3 Uhr

im Schulsaal, Rosmarinstraße 12.

Die Nachschau findet statt:

Für Wiederimpfungen

Dienstag, den 3. Juni 1919, nachmittags 1/3 Uhr,

für Erstimpfungen

Mittwoch, den 4. Juni 1919, nachmittags 1/3 Uhr

ebenso im Schulsaal, Rosmarinstraße 12.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

1., diejenigen Kinder:

a., welche im Jahre 1918 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben;

b., welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

2., diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatanstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen:

a., welche im Jahre 1908 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben;

b., welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten beiden Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von hiernach Impfpflichtigen werden hiermit aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diese Zeugnisse sind spätestens im Impftermine aufzuweisen.

Gleichzeitig werden auch die Vorsteher vorhandener Schulanstalten aufgefordert, mit denjenigen Schulpflichtigen, die von ihnen in den Verzeichnissen bez. Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impftermine nicht erscheinen bez. nicht gebracht werden.

Jedem, welcher seine Kinder oder Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen, haben bis 21. Mai d. J. mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigung hier nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt ist oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Alle diejenigen, welche im Impfsjahre 1918/19 nicht hier geborenen Kindern zugezogen sind, bei denen der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet worden ist, sind verpflichtet, die Kinder bis

Mittwoch, den 21. Mai 1919,

im hiesigen Rathaus — Meldeamt — zur Anmeldung zu bringen.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Siegmars, am 7. Mai 1919. Der Gemeindevorstand.

Klinger.

Der 1. Termin der Gemeindeeinkommen-Steuer

ist fällig gewesen. Es wird aufgefordert, diese Steuer nunmehr angekauft zu entrichten, da das Mahn- und Beitreibungsverfahren alsbald beginnen muß und die Steuern die dadurch entstehenden, nicht unerheblichen Kosten sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 8. Mai 1919.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am Sonntag Jubilate, den 11. Mai, Vorm. 1/2 Uhr Predigt-gottesdienst: Hilfspast. Kroll. Vorm. 11 Uhr Unterredung mit den Jünglingen: Derfelbe.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Amtswoche: Pfarrer Rein.

Parochie Rabenstein.

Am Sonntag Jubilate, 11. Mai, Vorm. 9 Uhr Predigt mit Eröffnungsgottesdienst für den Konfirmandenunterricht. Danach Beichte und heil. Abendmahl: Pfarrer Riebach.

Nachm. 1/2 Uhr Abmarsch der kirchlichen Jugendvereine nach Elmösch. Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins.

Dienstag, 13. Mai, Abends 8 Uhr Bibelstunde der landeskirchl. Gemeinschaft im Pfarrsaal.

Mittwoch, 14. Mai, Abends 7 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins II.

Wochenamt: Pfarrer Riebach.

Rabenstein. In der kommenden Woche wird für die Kinder, die am nächsthörigen Palmsonntag konfirmiert werden sollen, der Konfirmanden-Unterricht beginnen, dessen Dauer bisher auf das Winterhalbjahr begrenzt war, der aber, wie das teilweise in anderen evang. Landeskirchen schon seit Jahren Brauch war, nunmehr sich auch durch das Sommerhalbjahr mit Ausschluß der Ferien erstrecken soll, nachdem der Religionsunterricht in den Schulen eine Einschränkung erfahren hat.

Der Eröffnungsgottesdienst für den Konfirmandenunterricht findet morgen am Sonntag statt. Zu diesem Gottesdienste sind auch die Eltern und Angehörigen der Konfirmanden freundlichst eingeladen.

Die Zentrale des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden in Dresden ist für Sachsen mit der Unterbringung der

4% Deutschen Kommunalanleihe von 1919,

ausgegeben vom Deutschen Zentral-Giroverband zum

Kurze von 93,50 %

beauftragt worden.

Zeichnungen nimmt bis zum 20. Mai 1919

entgegen

die Sparkasse Siegmars.

Bekanntmachung.

Infolge außerordentlichen Steigens der Erzeugungskosten hat der Gemeindeverband in seiner Sitzung vom 5. d. Ms. beschlossen, ab 1. Mai d. J. den Preis für Gas abnormals zu erhöhen und zwar auf 45 Pf. für 1 cbm. Für Mängasmeßgeräten beträgt der Gaspreis 48 Pf. (einschl. Miete für Meßer, Kocher, Lampe u. f. w.)

Siegmars, am 5. Mai 1919.

Verbandsgaswerk Siegmars und Umg.

Gem.-Vorst. Klinger, Vorstehenber.

Polizei-Verordnung.

Mit Zustimmung des Gemeinderates wird folgendes erneut angeordnet:

1., in der Gemeinde Rabenstein wohnhafte Personen, welche Ziehkinder bei sich aufgenommen haben, sind verpflichtet, diese Kinder und zwar:

die im Alter bis zu 2 Jahren allmonatlich einmal und die im Alter von über

2 bis 6 Jahren allvierteljährlich einmal

in der für die Gemeinden Rabenstein und Kottluff eingerichteten Säuglingsfürsorge-stelle dem Arzte zu der vom Parochialausschuß für Säuglingsfürsorge festgesetzten Zeit vorzustellen.

2., Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 7. Mai 1919.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Am 30. v. Ms. ist der 1. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig gewesen. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Mai dieses Jahres,

auch bei eingewendeter Reklamation, an die hiesige Ortssteuerbehörde abzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 8. Mai 1919.

Es wird gebeten, die in die Haushaltungen ausgetragenen

Fragebogen über Abnahme von Gas

unbedingt sofort auszufüllen und zur Abholung bereit zu halten. Es soll, um der Gasversorgung des Ortes näherzutreten zu können, die Beteiligung der Einwohner an der Gasabnahme dadurch festgestellt werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 8. Mai 1919.

Die nachstehende Bekanntmachung wird den Landwirten nochmals zur Kenntnis gebracht mit dem Hinweis, daß Fährhalter Strafanzeige und Beschlagnahme der Eier wegen Wuchers in der Regel dann zu gewärtigen haben, wenn sie für die Eier höhere Preise als die bisherigen örtlichen Höchstpreise fordern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 6. Mai 1919.

Landwirte und Landfrauen.

Allen Landwirten und Landfrauen zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Die Landwirte im Amtshauptmannschaftsbezirk Chemnitz haben in einer Sitzung am Sonnabend, den 5. April, beschlossen, mit Rücksicht auf die Ernährungslage die Eier trotz Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung zu den seit her gültigen Höchstpreisen an die amtlichen Eierfahrsammelstellen weiterhin abzuliefern.

Chemnitz, den 8. April 1919.

Landwirtschaftlicher Kreisverein im Erzgebirge.

Landw. Bezirksverband Chemnitz.

Düngemittelversorgung.

Die Landwirte und Gärtner werden auf eine rechtzeitige Düngemittelbestellung für das kommende Wirtschaftsjahr hingewiesen.

Die Bestellungen sind nach wie vor bei den Händlern oder Bezugsvereinigungen zu bewirken von denen vor dem Kriege die Düngemittel bezogen worden sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. Mai 1919.

Die Eintragung in die Kundenlisten bei den Fleischern erfolgt

Montag, den 12. Mai 1919.

Beohefte und Fleischmarken sind vorzulegen. Nichtanmeldung zieht den Verlust des Fleischbezugs nach sich.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 8. Mai 1919.

Meldepflicht freierwender Wohnungen in der Gemeinde Kottluff.

Die hiesige Einwohnergemeinschaft wird auf die polizeiliche Anordnung der Meldung freierwender Wohnungen in der Gemeinde Kottluff hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Die Anordnung ist am Gemeindeamt ausgehängt.

Kottluff, am 8. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Pflichtfeuerwehr-Übung.

Sonntag, den 11. Mai d. J., vormittags Punkt 7 Uhr

findet auf dem hiesigen Turnplatz eine Übung der Pflichtfeuerwehr statt.

Die Übungsmannschaften erhalten noch besondere Ladung.

Alarm-Signale werden nicht gegeben.

Kottluff, am 8. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, Pockenepidemie betr.

Hiermit wird auf die Bekanntmachung vom 17. April 1919 (Reichenbrander Wochenblatt vom 19. April) nochmals hingewiesen und ergänzend bemerkt, daß diese Impfung im Anschluß an die am 15. und 16. Mai 1919 nachmittags 4 Uhr in der „Friedenskirche“ stattfindende Nachschau der Erst- und Wiederimpfungen erfolgen kann.

Die Kosten werden auf die Gemeindegemeinschaft übernommen.

Kottluff, am 8. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Frisch eingetroffen:
Deichselhirsch-
Konserven

Gulasch
Fleischwurst
Leberwurst
Blutwurst

markenfrei empfiehlt

Drogerie Siegmars

Fernsprecher 180.

Erich Schulze.